

Sitzung vom 15. April 1992

1184. Anfrage

Kantonsrat Christian Bretscher, Birmensdorf, hat am 3. Februar 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss einem Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Max Keller (emeritierter Professor für Privatrecht an der Universität Zürich) vom 10. August 1986 sind Patientenverfügungen, in denen zum Beispiel lebensverlängernde Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zum voraus untersagt werden, für die behandelnden Ärzte rechtlich verbindlich. Zum gleichen Ergebnis kommt auch ein Gutachten, das von der Schweizer Ärztesgesellschaft in Auftrag gegeben worden ist, so dass diese Auffassung heute in der Schweiz weitgehend anerkannt ist. So sah sich denn auch die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften veranlasst, den entsprechenden Passus in ihren «Richtlinien für die Sterbehilfe» immerhin so zu fassen, dass solche Verfügungen zu befolgen seien, wenn sich nicht aus bestimmten Umständen ergäbe, dass die Verfügung nicht mehr dem wirklichen Willen des Patienten entspreche.

In seiner Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten in staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern (Patientenrechtverordnung, ZR 813.13) vom 28. August 1991 schreibt der Regierungsrat demgegenüber in § 21 I lediglich vor, Patientenverfügungen der obengenannten Art seien von den Krankenhausärzten zu berücksichtigen, falls nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient seine Einstellung geändert haben könnte.

Im Zusammenhang mit dieser - meines Erachtens wenig zur Rechtssicherheit beitragenden - Formulierung ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Stimmt der Regierungsrat mit der Auffassung überein, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten als Bestandteil der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit nur durch Gesetz, nicht aber durch Erlasse auf Verordnungsstufe eingeschränkt werden kann?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Patientenverfügungen, in denen insbesondere lebensverlängernde Massnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zum voraus untersagt werden, zu befolgen sind?
3. Wenn ja, ist der Regierungsrat bereit, die erforderlichen Massnahmen - etwa ein Kreis Schreiben der Gesundheitsdirektion oder eine entsprechende Anpassung der Patientenrechtverordnung - zu ergreifen, um die missverständliche Formulierung von § 21 der Patientenrechtverordnung vom 28. August 1991 zu klären?
4. Wenn nein, wie lässt sich die Missachtung des klar zum Ausdruck gebrachten Patientenwillens nach Ansicht des Regierungsrates mit der verfassungsmässig garantierten persönlichen Freiheit und mit dem aufgeklärt-liberalen Menschenbild, an dem sich die schweizerische Rechtsordnung orientiert, in Einklang bringen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Christian Bretscher, Birmensdorf, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat regelte 1981 die Rechte und Pflichten der Krankenhauspatienten in der Krankenhausverordnung. 1987 wurde der Regierungsrat in einem Postulat ersucht, Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Patienten von öffentlichen Spitälern in das Gesundheitsgesetz oder in eine entsprechende Verordnung aufzunehmen. In der Folge prüfte alt Bundesrichter Dr. R. Levi im Auftrag der Gesundheitsdirektion, ob die bestehenden

Vorschriften zum Schutze der Patienten verbessert werden müssten. In seinem Bericht vom 6. Oktober 1989 kam der Gutachter zum Schluss, dass unter dem Gesichtswinkel des Patientenschutzes weder das Gesundheitsgesetz ergänzt noch die Krankenhausverordnung umfassend erweitert werden müsste, einzelne Bestimmungen der Verordnung jedoch veränderten Verhältnissen angepasst werden sollten. Er schlug u. a. vor, eine Regelung über die Patientenverfügung zu treffen, und formulierte gleichzeitig eine entsprechende Verordnungsbestimmung. Der Kantonsrat schrieb im Oktober 1990 das Postulat ab. Der Regierungsrat erliess am 28. August 1991 eine Verordnung über die Rechte und Pflichten der Patienten in staatlichen und vom Staat unterstützten Krankenhäusern (Patientenrechtverordnung). Sie umfasst im wesentlichen die bisher in der Krankenhausverordnung enthaltenen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Patienten. In § 21 der Verordnung wurde neu festgehalten, dass eine Patientenverfügung - eine vom Patienten bei voller Handlungsfähigkeit verfasste Verfügung, in welcher er unter bestimmten Voraussetzungen vor allem bei hoffnungslosen Krankheiten lebensverlängernde Massnahmen ablehnt - von den Krankenhausärzten bei ihren Entscheiden zu berücksichtigen sei. Diese Lösung entspricht materiell der vom Gutachter vorgeschlagenen Regelung.

Ein Krankenhauspatient kann jederzeit medizinische Eingriffe, Untersuchungen und Behandlungen ablehnen. Die Anwendung dieses in der Patientenrechtverordnung festgehaltenen Grundsatzes bietet keine Probleme bei handlungsfähigen Patienten. Sie können medizinische Eingriffe aus eigenem Antrieb ablehnen. Probleme ergeben sich bei handlungsunfähigen Patienten, die sich im Zeitpunkt, wo lebensrettende oder lebensverlängernde Massnahmen getroffen werden sollten, nicht äussern können. Liegt eine von ihnen getroffene Patientenverfügung vor, hat sie der Arzt grundsätzlich zu beachten und auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten. Es ginge aber zu weit, den Arzt ganz allgemein und ausnahmslos auf die Einhaltung der Verfügung zu verpflichten. Er hat sie vorgängig zu prüfen. So kann er von der Verfügung abweichen, wenn sie gegen Rechtsnormen zum Beispiel des Strafrechts verstösst oder wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, der Patient habe seine Einstellung geändert. Der Arzt hat im weitem zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf medizinische Massnahmen - z. B. eine hoffnungslose Krankheit - überhaupt gegeben sind. Medizinische Massnahmen dienen unter Umständen nicht allein der Lebensverlängerung, sondern auch der Heilung.

Da der Arzt eine Patientenverfügung grundsätzlich zu beachten hat, von deren Einhaltung aber absehen darf, wenn gesetzliche Normen oder das Interesse des Patienten dies verlangen, ist die Regelung der Patientenrechtverordnung zweckmässig. Sie bezweckt nicht, die Freiheit des Patienten zu beschneiden, sondern seinem Willen im Rahmen der Rechtsordnung Rechnung zu tragen. Ihre Änderung ist nicht vorgesehen. Sie entspricht sinngemäss auch der Lösung, die in den von der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften herausgegebenen Richtlinien für die Sterbehilfe vorgesehen ist. Nach diesen Richtlinien hat der Arzt jeweils abzuklären, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, die der Patientenverfügung zugrunde liegen, und keine Umstände darauf schliessen lassen, die Verfügung entspreche nicht mehr dem wirklichen Willen des Patienten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Zürich, den 15. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller